

121. Welche Personen fallen unter den Begriff der „Pflegeeltern“ im Sinne des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s?

I. Straffenat. Ur. v. 10. April 1890 g. S. Rep. 640/90.

I. Landgericht II München.

Gründe:

Der Angeklagte hat die Revision dahin begründet, der §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s sei dadurch verletzt, daß mit Unrecht ein zwischen ihm und der C. A. bestehendes Pflegschaftsverhältnis angenommen worden sei.

Diese Beschwerde ist unbegründet.

Es ist thatsächlich festgestellt, daß der Angeklagte und dessen Ehefrau die C. A., welche am 31. August 1883 geboren ist, seit Mai 1888 in Kost und Pflege gehabt und vollständig nicht nur für die leiblichen Bedürfnisse des Kindes, sondern auch für die Erziehung gesorgt, daß sie das Mädchen in Ermangelung eigener Kinder vollständig angenommen und bei sich behalten hätten. Hiernach ist zwar kein Vertragsverhältnis festgestellt, insolgedessen der Angeklagte Rechte erworben hätte, wohl aber ein dauerndes, nach Rechten und Pflichten dem elterlichen verwandten Verhältnis, welches nach Urteil des Reichsgerichtes vom 28. Oktober 1882,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 4 S. 773,  
zur Anwendung des §. 174 Ziff. 1 St.G.B.'s genügt.

Auch der Einwand der Revision ist unbegründet, daß nach bayerischem Landrechte, unter dessen Herrschaft die That erfolgte, der Inbegriff der Erziehungsgewalt in der patria potestas liege und diese, abgesehen von ehelicher Zeugung, nur durch Legitimation, Arrogation und Adoption begründet werde; denn §. 174 Ziff. 1 nennt die Adoptiv- eltern, unter welche auch die durch Arrogation Elternrechte erwerbenden im Sinne jener Gesetzesstelle gerechnet werden müssen, neben den Pflegeeltern, unterscheidet also zwischen beiden; die Legitimation aber setzt leibliche Descendenz voraus und schließt dadurch eine Vermengung mit dem Begriffe der Pflegeelternschaft aus; auch ist nicht ersichtlich, daß §. 174 Ziff. 1 von Pflegeeltern nur in dem Sinne spricht, daß der Inbegriff der Erziehungsgewalt oder vollends patria potestas hierzu erforderlich wäre. Vielmehr ist die Pflegeelternschaft ein selbst-

ständiger Begriff, der aus dem Civilrechte nur dann erklärt werden kann, wenn letzteres eben diesen Begriff kennt. Dies ist beim bayerischen Landrechte nicht der Fall. Deshalb genügt es, wenn, wie das allegierte Urteil vom 28. Oktober 1882 richtig ausführt, ein dauerndes, dem elterlichen Verhältnisse nachgebildetes, Erziehungsrechte und Pflichten begründendes, wenn auch freiwilliges Verhältniß vorliegt, welches zu unzüchtigen Angriffen auf die Pflgetochter mißbraucht wurde. Ein solches ist aber hier festgestellt.